

Sozialethische Grundlagen in der evangelischen Flüchtlingsarbeit

1. Die „Goldene Regel“ als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die Menschenwürde

„...selten war eine politische Auseinandersetzung Ausdruck eines so vollständigen moralischen Bankrotts, wie die, die es in den letzten Monaten in unsrem Land über das Asylrecht gibt. Es bleibt daher, wenn man hier überhaupt wieder Boden gewinnen will, nichts anderes übrig als von den Fundamenten auszugehen.“

Diese Worte, mit denen der Philosoph Ernst Tugendhat seinen Aufsatz „Asyl: Gnade oder Menschenrecht“¹ beginnt, sind weder in der Diskussion um die Einführung des Ausländerrechtes 1990, noch in der Auseinandersetzung um die weitgehende Abschaffung des Asylgrundrechtes 1993 gesprochen. Nein, bereits 1986, als es darum ging, dass die Asylbewerberzahlen mit fast 100.000 einen – mit Ausnahme des Jahres 1980² - seit 1953 historischen Höchststand gegeben hatte.

Tugendhat beschreibt im Folgenden die „Goldene Regel“ aus Matthäus 7,12 als dieses Fundament, als Kern des moralischen Gewissens, „...dass die meisten Menschen ...haben.“³ Sie lautet in der Lutherübersetzung von 1964: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch. Das ist das Gesetz und die Propheten.“

Tugendhat folgert: „...Daraus ergeben sich eine Reihe Gebote, denen spiegelbildlich Rechte entsprechen. Die fundamentalste dieser Verpflichtungen ist, die Mitmenschen in ihrer Menschenwürde zu achten und, d.h. negativ formuliert, sie nicht zu demütigen.“⁴ Tugendhat beschreibt im Folgenden die Goldene Regel positiv verstanden so, dass jeder Mensch in seinem Selbstwertgefühl ernst genommen sein will. Man könnte auch anders sagen, dass es Menschen möglich ist, sich in sein oder ihr Gegenüber hineinzusetzen, die Rollen zu wechseln und daraus dann Konsequenzen für das eigene Handeln zu gewinnen, gehört zum Grundlegenden dessen, was wir unter Menschenwürde verstehen.

Wir können auch ganz anders formulieren: zur Grundlage der Menschenwürde gehört die allerdings sehr ernstgemeinte völlig alltägliche Frage: „Wie geht es Ihnen?“ und dann dem Gegenüber zuhören zu können. Dies ist die Grundlage von menschlichem Mitgefühl, ohne das eine Gesellschaft nicht funktioniert.

Was die Folgen sind, wenn dies nicht geschieht, beschreibt Tugendhat drastisch: „Wer diese Norm bewusst verletzt, ist entweder ein Monstrum – und d.h.: er hat kein moralisches Gewissen – oder aber er verletzt sich dabei in seinem innersten Kern, denn so eng ist das Bewusstsein der eigenen Menschenwürde mit der Achtung der Menschenwürde des anderen verbunden, dass wir, wenn wir andere missachten, auch uns selbst nicht mehr achten können.“⁵

¹ In: Klaus Barwig und Dietmar Mieth: Migration und Menschenwürde, Fakten, Analysen und ethische Kriterien, Grünewald Verlag Mainz 1987, S. 76 - 82

² als es knapp 108.000 AsylbewerberInnen waren; zu beiden Zahlen s. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „Asyl in Zahlen“ S. 9

³ a.a.O. Seite 76

⁴ a.a.O. Seite 76

⁵ a.a.O. Seite 76

Ein interessanter Hinweis auch in Hinblick auf Mitarbeitende in Ausländerbehörden, die der Meinung sind, möglichst hart gegenüber Flüchtlingen in aufenthaltsrechtlichen Fragen reagieren zu müssen.

1.1. Die „Goldene Regel“ als Grundlage des gesellschaftlichen Lebens – ein Rückgriff auf die evangelischen Reformatoren

Doch auch schon einige unserer evangelischen Reformatoren haben in ihrem völlig anderen gesellschaftlichen Kontexten gegenüber heute die „Goldene Regel“ als Grundlage – wie wir heute sagen würden – des gesellschaftlichen Lebens begriffen.

Sie gestatten mir einen kurzen Ausflug in unsere evangelische Geschichte.

Huldrych Zwingli (1484 – 1531), der die Reformation in Zürich vorangetrieben hat und der in der Schlacht bei Kappel, als ein katholisches Heer gegen das evangelische Zürich zu Felde zog und es besiegte, fiel, hat in verschiedenen Schriften, die er 1523 und 1524 verfasste, zwischen der göttlichen und der menschlichen Gerechtigkeit unterschieden.⁶ Beide sind aber anders als die „zwei Reiche“ bei Martin Luther, als innerer und äußerer Aspekt des göttlichen Willens aufeinander bezogen. Im Bereich der menschlichen Gerechtigkeit gilt das Gesetz Gottes oder auch Gesetz der Natur genannt. Und dieses Gesetz ist das Gebot der Nächstenliebe verbunden mit der „Goldenen Regel“. Dieses ist Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.⁷

Hans-Peter Balz, dessen Aufsatz zum Widerstandsrecht von 1988 ich hier zugrunde lege, macht in diesem Zusammenhang einen wichtigen Hinweis. Er sagt: „ Zwingli versteht also die Goldene Regel als Ausdruck des Liebesgebotes und nicht als Ausdruck der menschlichen Vernunft, der Zwingli keine kritische Funktion zutraut, im Gegenteil: „... das natürlich gsatz (ist) wider dinen verstand.“⁸ Darauf werde ich später noch einmal kurz eingehen.

Ähnlich ist es auch bei dem anderen Schweizer Reformator, nämlich Johannes Calvin (1509 – 1564), der die Reformation in Genf durchführte. Auch Calvin unterscheidet zwei Regimenter, ein Reich Christi, das im Inneren des Menschen liegt und eine bürgerliche Ordnung. Beide Reiche sind unterschieden und gleichzeitig nicht völlig getrennt. Calvin sagt in seinem Hauptwerk der „Institutio Christianae Religionis“ von 1536: „Das bürgerliche Regiment hat aber die Aufgabe.....unser Leben auf die Gemeinschaft der Menschen hin zu gestalten, unsere Sitten zur bürgerlichen Gerechtigkeit heranzubilden....“⁹. Grundlage dafür ist das Gesetz Gottes, das er als „sittliches“ oder auch „natürliches“ Gesetz beschreibt, „ ...das den Menschen von Gott ins Herz eingegraben ist...“.¹⁰ Inhaltlich ist das Gesetz Gottes, als „Richtschnur der Gerechtigkeit“ der Glaube an Gott und die Nächstenliebe („...die Menschen in aufrichtiger Liebe zu umfassen“).¹¹ Die Nächstenliebe steht aber in

⁶ die Schriften sind: „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“, 1523
„ Wer Ursach gebe zu Aufruhr, welches die wahren Anführer seien und wie man zu christlicher Einigkeit und Frieden kommen möge“, 1524
„ 67 Schlussreden“ 1523, seine wichtigste reformatorische Schrift

⁷ Hans – Peter Balz: „Widerstandsrecht und Kirchen bei den Reformatoren und in der reformierten Tradition - Ein Aspekt des Verhältnisses von Kirche und Staat“ in: Schweizerischer Ev. Kirchenbund (Hg.): Christen, Kirchen und Asyl – Widerstand, Bern 1988, S. 105ff

⁸ a.a.O., S. 120

⁹ Institutio IV 20,2 S. 1034

¹⁰ a.a.O. IV, 20,16 S. 1046

¹¹ a.a.O. IV, 20,15 S. 1045

direktem Zusammenhang mit der Goldenen Regel, wie Calvin an anderer Stelle seiner Institutio erklärt.¹²

Auch bei dem Wittenberger Reformator Martin Luther hat die Goldene Regel eine hohe Bedeutung. Sie ist mit seinen Worten gesagt: „...das moralische Grundgesetz der Menschheit.“ Luther betrachtet die Regel aber stärker vom Einzelnen her und trennt zwischen Gesetz Christi und Evangelium Christi. Luther formuliert zu dieser Bibelstelle: „... Christus nennt hier Gesetz und Propheten grad im Gegensatz zu Evangelium oder Verheißung; denn er predigt hier nicht vom Glauben an Christus, sondern allein von den guten Werken. Denn das sind zwei unterschiedliche Predigten. Man muss sie beide predigen, aber eine jede zu ihrer Zeit und Stunde.“¹³

Es ist schon interessant zu sehen, wie unsere Reformatoren – wenn auch unterschiedlich in Hinblick auf die damalige **gesellschaftlichen** Bedeutung - schon vor 500 Jahren in ihren ganz anderen Bezügen Dinge gesehen haben, die auch heute noch wichtig sind.

1.2. „ Die „ Goldene Regel“ – ein aktueller literarischer Exkurs am Niederrhein

Ich möchte kein kirchenhistorisches Referat halten. Deshalb springe ich jetzt ganz fürchterlich nach heute und erlaube mir an dieser Stelle einen literarischen Exkurs.

Einer der größten gegenwärtigen deutschen Dichter, der vor zwei Jahren gestorben ist, hat diese Goldene Regel in seiner unnachahmlichen niederrheinischen Art in seinen Gedichten zum Ausdruck gebracht, indem er eine einfache Frage stellte, nämlich die alltäglichste Frage der Welt: „Wie geht es Ihnen“. Ich rede von Hanns Dieter Hüsch. Und der hat mit Flüchtlingen mehr zu tun, als man so landläufig meint, auch wenn Flüchtlinge selbst – so weit ich es überblicken kann – nur in einem seiner Gedichte direkt auftauchen.

Sie gestatten mir, dass ich zwei Gedichte von Hüsch an dieser Stelle zitiere.

Anteilnahme

Erkundigen wir uns, liebe Freunde;
Jeder, jeder ist doch froh, wenn man Anteil nimmt.
Ganz egal, ob er nun groß oder klein,
dick oder dünn, berühmt oder unbekannt ist.
Die meisten Menschen, wir alle, brauchen das.
Wir brauchen, dass mal jemand kommt und nach uns fragt. Nicht wahr?
Denn nach den meisten Menschen fragt doch kein Mensch.
Viele blühen doch richtig auf, wie ein Honigkuchen Libiza,
wenn man sie fragt, was sie denn so machen.
Wenn man sich für sie interessiert.
Und da können sie mir sagen, was sie wollen,
alle Menschen werden ganz andere Menschen,
wenn sie merken, da ist plötzlich jemand,
der oder die sich für das, was ich so mache, interessiert.
Plötzlich sieht der ganze Tag völlig anders aus, viel heller, obwohl es regnet.

¹² a.a.O. II, 8, 53 S. 251

¹³ Erwin Mülhaupt (Hg.): Martin Luthers Evangelien – Auslegung 2. Teil., 4. Aufl. Göttingen 1973, Seite 213ff. Die beiden Zitate stehen Seite 219 bzw. 224

Weil man auf einmal von sich erzählen darf.
Und dann muss man einfach zuhören.
Das ist übrigens das Wichtigste.
Zuhören können, den anderen einfach mal alles erklären lassen.
Ich habe das regelrecht üben müssen, muss ich zugeben.
Denn man hört sich selbst gerne reden. Besonders Künstler.
Aber jetzt ist mal der andere, der oder die andere dran.
Und der ist ganz überrascht, endlich hört ihm mal jemand zu.
„Das hatte ich ja noch nie! Das hat es ja nie oder höchst selten gegeben.“
Ich lasse mir oft von Leuten ihren Beruf haarklein erklären,
obwohl ich nichts davon verstehe.
Aber der andere erzählt mir sein ganzes Leben.
Und ich sehe, wie er immer leidenschaftlicher wird.
Vor einer halben Stunde war er noch apathisch und verbittert.
Und jetzt sind beide nicht zu bremsen.
Sie erzählen und erklären und beschreiben und machen und tun,
bloß weil jemand gesagt hat: „Wie geht's Ihnen?“
und „was machen Sie, erzählen Sie doch mal!“
Sie müssen das, meine lieben Freunde, auch mal machen.
Auch wenn Sie nicht gleich sämtliche Völker der Sowjetunion erreichen.
Probieren Sie's mal aus.
Wenn Sie wieder einmal demnächst, hie und da in Gesellschaft sind,
oder egal wo, gehen Sie einfach mal auf den Stillsten und Schüchternsten zu,
fragen sie ihn, was er so macht, dann lassen sie ihn erzählen.
Sire, dann geben Sie den Menschen ihre Bedeutung zurück, hätte ich beinahe gesagt.
Heute hier, morgen zwischen Moskau und Smolensk
und übermorgen auf der ganzen Welt.
Beginnen wir, meine Lieben, mit dem unseren Weg, nämlich bei uns selbst.
Vielleicht ein bisschen viel verlangt,
so früh am Morgen, aber heute Abend ist es vielleicht schon zu spät.¹⁴

Und das andere Gedicht lautet:

Ich habe alles, was ich brauche.
Durch meine Hände fließen alle Meere der Welt.
In meinen Füßen schlummern die Gletscher.
In meinen Augen leben die Tiere.
In meinen Ohren treffen sich alle Geheimnisse der Musik,
bis sie explodieren.
Möglich, dass meine Musik, wie ich ja schon mehrfach öffentlich erklärt habe,
in einigen Erdteilen nicht zugelassen, geschweige denn anerkannt wird,
aber ich werde sie spielen für Johann Sebastian XXIII.,
für Artur Rimbaud, für Hagenbuch, Ditz Atrops, für die Frieda, für Peer Gynt,
ich werde meine Wiederholungen so lange wiederholen,
meine Ostinati, Orgelpunkte und sonstigen Liegetöne so lange aushalten,
bis meine Mutter vom Himmel mit dem Handfeger kommt.
So lange werde ich standhalten,
und zwar gegen die Geschichte, und für das Erbarmen.¹⁵

¹⁴ aus: Hanns Dieter Hüsch „Das Schwere leicht gesagt“, tvd Verlag 1991, 1. Auflage; S. 77 - 79

¹⁵ aus: Martin Buchholz „Was machen wir hinterher? – Hanns Dieter Hüsch – Bekenntnisse eines Kabarettisten“ Moers 2005, S. 82

Ja darum geht es bei der Goldenen Regel: den Menschen ihre Bedeutung zurückgeben, indem sie selbst sprechen können und andere ihnen zuhören – und der andere Aspekt – gegen die Geschichte, für das Erbarmen.

Das sind Sätze, die gegen den Zeitgeist gesprochen sind, wo es doch nur darum geht, die Ellenbogen auszufahren, um sich durchzusetzen. Das sind Sätze, die den Umgang mit Flüchtlingen geradezu revolutionieren – leider. Denn es sind nur eine Minderzahl von Behörden, die mit Flüchtlingen zu tun haben, die nach den Grundsätzen der Goldenen Regel handeln.

1.3. „Die „Goldene Regel“ als Forderung einer Mitleidskultur und ein Zwischenfazit

Der lutherische Theologe Friedrich Schorlemmer, derzeit Studienleiter der Ev. Akademie Wittenberg, hat in diesem Zusammenhang auf gesamtgesellschaftlicher Ebene eine „Mitleidskultur“ gefordert. Er erläutert: „Sie hat ihre tiefen Wurzeln in der Passionsfrömmigkeit und in einer von daher entwickelten Leidensmystik, die auf das Leiden der Welt bezogen bleibt.“¹⁶

Völlig zurecht verweist Schorlemmer darauf, dass Leiden in unserer Gesellschaft an die Ränder gedrängt und unsichtbar gemacht wird und wieder sichtbar gemacht werden muss, indem leidende Menschen – um eine Brecht'sche Formulierung aufzugreifen – wieder ins Licht gerückt werden, indem sie ihre Geschichte erzählen können.

Interessant ist, dass Schorlemmer gerade in unserem Zusammenhang einen der größten Theologen des 20. Jahrhunderts erwähnt, der Reden und Handeln in einzigartiger Weise verbunden hat, nämlich Albert Schweitzer. Schorlemmer verweist auf seine „Ethik des Lebens“ von 1919.¹⁷ Leider hatte ich in der Vorbereitung auf dieses Referat aufgrund meiner praktischen Arbeit nicht die Zeit, dieses alte Buch „auszugraben“ und fruchtbar zu machen. Das ist sicherlich eine Stelle, wo das Weiterarbeiten lohnt!

So soll es bei einem Zitat aus einer Predigt von Albert Schweitzer ebenfalls aus dem Jahr 1919 bleiben, das bei Schorlemmer zu finden ist. Es lautet: „ Das Wenige, was du tun kannst, ist viel – wenn du nur irgendwo Schmerz und Weh und Angst von einem Wesen nimmst, sei es ein Mensch, sei es irgendeine Kreatur. Leben erhalten ist das einzige Glück. ...Mit der Abstumpfung gegen das Mitleiden verlierst du zugleich das Miterleben des Glücks der anderen.“¹⁸

Ich möchte ein Zwischenfazit ziehen:

Ich bin aufgrund meiner 20 jährigen Tätigkeit im Bereich der Flüchtlingsarbeit davon überzeugt, dass das Handeln nach der Goldenen Regel wie sie in Matthäus 7,12 steht, von zentraler Bedeutung in der Flüchtlingsarbeit ist und zwar in Hinblick auf alle daran Beteiligten.

Die Bürgermeisterin unserer Stadt Dinslaken – Frau Weiss – hat bei einer unserer letzten Zusammenkünfte sinngemäß gesagt:“ Nur wenn es gelingt, dass sich in diesem

¹⁶ in: Friedrich Schorlemmer: „Woran du dein Herz hängst – Politisches handeln und christlicher Glaube“, Freiburg i.B. 2006, S. 40

¹⁷ a.a.O. S. 27

¹⁸ a.a.O. S. 27

Arbeitsfeld nicht Institutionen gegenüberstehen, sondern Menschen, kann es funktionieren.“ und sie meinte damit eine humanitäre lokale Flüchtlingspolitik. Ich denke, sie hat recht, denn das alleinige Pochen auf Gesetze durch Flüchtlingsorganisationen bringt nicht viel. Ermessen wird nur dann zugunsten von Flüchtlingen ausgelegt, wenn die Grundsätze der Goldenen Regel zu gemeinsamen Grundsätzen werden, nämlich dass die Betroffenen im Mittelpunkt stehen und alle Beteiligten in der Lage sind, sich in die von den Maßnahmen betroffenen Menschen hineinzusetzen. Das setzt aber voraus, dass die Menschen sichtbar werden und erst im zweiten Schritt geprüft wird, was dies für ausländerrechtliche Konsequenzen hat.

2. Menschenwürde und Menschenrechte – ein wichtiger Unterschied

Wir sind hier an der Schnittstelle zwischen Menschenwürde und Menschenrechten. Ernst Tugendhat hat von Menschenwürde gesprochen, der Menschenrechte korrespondieren. Er hat von Gefühlen wie Demütigung gesprochen, nicht von gesetzlichen Bestimmungen, die der Vernunft – oder Unvernunft – entspringen. Bei der Goldenen Regel geht es um Gefühle, geht es um menschliche Beziehung. Nur wenn die da ist, kann es zu einer humanen Gesetzesauslegung kommen. Wir haben auch bei Zwingli gesehen, dass die Nächstenliebe – also die Beziehung, die immer etwas mit Gefühlen zu tun hat, im Vordergrund stand, wenn es um das „menschliche Gesetz“ ging.

Ich habe diesen Widerspruch einmal selbst in einer Situation erlebt. Es ging um eine kurdische Familie aus der Türkei, die ein kleines mehrfach behindertes Kind hatte. Wir hatten eine Anhörung des Petitionsausschusses des Landtages. Die Familie war samt Kind zugegen. Es kam zu einem langen Wortgefecht zwischen dem Leiter der Ausländerbehörde und mir über juristische Fragen. Ich hielt ihm ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vor, das er nicht beachten wollte. Wir vertagten uns.

Der Vater sagte mir, als wir aus dem Raum herausgegangen waren: „Der Mann (gemeint war der Leiter der Ausländerbehörde) hat uns kein einziges Mal angesehen.“ Und da wusste ich, dass dies der Knackpunkt war und nicht die juristischen Fragen, die wir so leidenschaftlich diskutiert hatten. Denn hätte er das Kind nur ein einziges Mal angesehen, hätte er seine harte Haltung nicht aufrecht erhalten können.

Dies ist auch ein Gesichtspunkt, der mir an der im August 2007 erschienenen Rahmenkonzeption Migration, Integration und Flucht des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland fehlt, die den Titel trägt: „Diakonie in der Einwanderungsgesellschaft – mitten im Leben“. Die Konsequenzen, die aus der Goldenen Regel als Grundregel für ein gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben zu ziehen sind, kommen dort kaum vor. Dass die Menschenwürde nicht nur im Sinne von Menschenrechten auszulegen ist, sondern ihren eigenen, besonderen Stellenwert jenseits aller rechtlicher Festlegungen hat, kommt dabei zu wenig in den Blick.

Wenn es in dieser Schrift in Hinblick auf den Exodus des Volkes Israel aus der Knechtschaft in Ägypten heißt: „Die Erinnerung an die eigene Fremdheit in Ägypten begründet eine grundsätzliche Sympathie für die Eingewanderten...“¹⁹, so ist dies ein wichtiger Hinweis, dessen Konsequenzen allerdings zu wenig bedacht werden, nämlich dass diese Erinnerung im kollektiven Gedächtnis des Volkes Israel gewissermaßen als Goldene

¹⁹ a.a.O. S. 6 rechte Spalte

Regel in gesellschaftlicher Form zentrale Voraussetzung für das israelische Fremdenrecht ist, ohne die dieses Fremdenrecht gar nicht möglich gewesen wäre.

Auch im gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht unter dem Titel „...und der Fremdling, der in deinen Toren ist“ von 1997, die ich für eine wichtige Stellungnahme der christlichen Kirchen in Deutschland halte, wird der Unterschied von Menschenwürde und Menschenrecht zu wenig beachtet.

Zwar heißt es in Nummer 118: „Der Mensch ist von Gott, seinem Schöpfer, nicht als ‚Individuum‘, das sich selbst genügen könnte, ins Dasein gerufen, sondern ist offen für und angewiesen und bezogen auf den anderen Menschen, der ihm zum Mitmenschen wird.“²⁰

Was das Mitmenschsein aber bedeutet, wird leider nicht in Richtung der Goldenen Regel als Grundlage des menschlichen Zusammenlebens weiter bedacht.

3. Der Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten

Richtig ist immer noch, was im Gemeinsamen Wort der Kirchen ganz grundlegend formuliert ist: „In der Geistesgeschichte des Christentums und des Abendlandes ist die Gottesebenbildlichkeit eine wichtige Wurzel geworden, um die Anerkennung der Würde des Menschen zu begründen...Artikel 1 Abs.1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht in diesem großen Traditionszusammenhang...“ und an anderer Stelle heißt es:

“Grundlage für alles menschliche Zusammenleben ist die Anerkennung, dass jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist.....Als Person ist jeder Mensch ursprünglicher Träger von Grundrechten, die in der Menschenwürde wurzeln und deshalb von besonderen Bestimmungen des Menschen (zum Beispiel durch Geschlecht, Rasse, beruflichen Status, Vermögensverhältnisse, Gesundheit, Familienstand, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder zu einem Staat) unabhängig sind. Die Grundrechte werden durch keine innerweltliche Instanz ‚verliehen‘. Die Grundrechte bewirken zum Beispiel, dass das Recht auf Leben unbedingt gewährleistet und geschützt sein muss. Dieses Grundrecht auf Leben schließt aber auch das Recht auf Unversehrtheit des Leibes ein. Wenn darum der Mensch an Leib und Leben bedroht ist, hat er Anspruch auf Schutz.“²¹

3.1. Der Schutz von Leib und Leben als Menschenrecht für Flüchtlinge und dessen Umsetzung in der Wirklichkeit

Die Frage nach dem Schutz ist heute jedoch von dem Gedanken der Abwehr von Flüchtlingen überlagert.

Ich möchte dies – um den Rahmen dieses Vortrages nicht zu sprengen – nur an einigen wenigen, mir aber zentral erscheinenden - Aspekten deutlich machen:

1. **Die Außengrenzen der Europäischen Union werden streng überwacht.** Täglich können wir von afrikanischen Flüchtlingen lesen, die in seeuntüchtigen und überfüllten Booten versuchen, Europa zu erreichen. Die Europäische Union reagiert mit verstärkten Patrouillen auf See, Flugzeug - und Satellitenaufklärung. Die Grenzschutz-

²⁰ a.a.O. S. 50

²¹ a.a.O. Nr. 114, S. 49 und Nr. 134, S. 55f

agentur FRONTEX wird immer weiter zu einem militärischen Abfangsystem ausgebaut. Während sich die Summe der Ausgaben für FRONTEX für das Jahr 2006 auf 11,7 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hat, wird sie sich für 2009 auf 35 Millionen Euro deutlich erhöht haben. - Ziel ist es, Flüchtlinge davon abzuhalten, das Gebiet der Europäischen Union zu betreten. Teilweise werden die Boote von Migranten und Flüchtlingen auf hoher See aufgebracht und umgeleitet, zurückgebracht oder schon am Abfahren gehindert.²²Erinnert sei auch an die sechs Meter hohen Zäune, mit denen die spanischen Enklaven in Nordafrika - Ceuta und Melilla - ausgerüstet wurden, um Menschen abzuwehren. Tausende Flüchtlinge sind im Mittelmeer ertrunken. Es gibt eine unheilvolle Zusammenarbeit mit Staaten wie Libyen, die Menschen in der Wüste aussetzen und z.B. eritreische Flüchtlinge gnadenlos in ihr Heimatland abschieben, wo sie inhaftiert und gefoltert werden.

Die deutsche Flüchtlingsorganisation PRO ASYL hat im Oktober 2007 einen Bericht herausgebracht, in dem an Hand von Einzelbeispielen aufgrund einer vierwöchigen Recherche sehr eindrücklich dargestellt wird, wie die griechische Küstenwache Flüchtlinge aus Afghanistan, Somalia, Irak und anderen Ländern, die von der Türkei über die griechischen Inseln Samos, Lesbos und Chios nach Europa fliehen wollen, aufgegriffen und entweder auf kleinen unbewohnten Inseln ausgesetzt oder mit zuvor seeuntüchtig gemachten Schlauchbooten die Menschen zurück ins Wasser gedrängt werden, wo sie zu ertrinken drohen.²³

Sowohl die letzte Synode der Ev. Kirche in Deutschland als auch die letzte Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland haben in Beschlüssen darauf hingewiesen, dass für Flüchtlinge, die auf dem Seeweg versuchen, das Gebiet der Union zu erreichen, die Möglichkeit bestehen muss, ein reguläres Verfahren nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu durchlaufen.²⁴

- 2. Der Irrsinn des Dublin – Verfahrens.** Dazu ist anzumerken, dass Flüchtlinge je nachdem, wo sie zuerst in der Europäischen Union angekommen sind, dort die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens besteht. Viele Flüchtlinge reisen jedoch weiter und es wird in diesem Verfahren lediglich geklärt, wer wo sein oder ihr Asylverfahren durchzuführen hat. Ich habe einmal nachgesehen: seit 1998 bis November 2007 wurden von Deutschland 44.415 sogenannte Ersuchen an die EU – Mitgliedsstaaten gestellt, Flüchtlinge zu übernehmen, während im gleichen Zeitraum 73.963 Ersuchen von anderen EU – Mitgliedsstaaten an Deutschland gerichtet wurden. Also wurde in über 100.000 Fällen der Versuch gemacht, Flüchtlinge für die Asylantragstellung von und nach Deutschland zu verschieben. Obwohl die Zahlen der Antragstellerinnen und Antragsteller jedoch weiter im Fall begriffen sind, ist die Zahl der Ersuchen von Deutschland an die anderen Länder der Europäischen Union im Vergleich zur Zahl der Asylantragsteller in Deutschland gestiegen. Während es im Jahr 2003 9,7%, im Jahr 2005 19,1%, im Jahr 2006 23,8 %, waren es 2007 schon 27,8 %. Ich halte dies für ein bürokratisches Monster, wobei in Deutschland auf die persönlichen Belange der Menschen keine Rücksicht genommen wird.

²² s. „FRONTEX – eine menschenrechtliche und politische Herausforderung“ Jesuiten – Flüchtlingsdienst Berlin v. 23.10.07

²³ Die Broschüre heißt: „The truth may be bitter, but it must be told“ – Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache

²⁴ s. „Beschluss zum europäischen Flüchtlingsschutz“ der EKD – Synode v. 4.-7.11.07 in Dresden unter www.ekd.de/synode2007/beschlusse; als auch Landessynode der EkiR Beschluss 59 „Flüchtlings- und Migrationspolitik“ unter www.ekir.de

Man hätte dies durch einen finanziellen Ausgleich auch viel einfacher und vermutlich insgesamt auch billiger haben können. Aber darauf können sich die Länder der Union schon seit etlichen Jahren nicht einigen.²⁵

3. **Der Umgang mit den Flüchtlingen aus dem Irak.** Dass die Menschen dort auch nach dem Tod des Diktators Saddam Hussein alltäglich Gewalt und Terror ausgesetzt sind, können wir jeden Abend in der Tagesschau verfolgen. Angesichts der Situation, dass rund vier Millionen Iraker geflohen sind, davon viele nach Syrien und Jordanien, sind rund 1,8 Mill. Binnenflüchtlinge innerhalb des Irak geblieben. UNHCR hatte im April letzten Jahres 200 Staaten zu einer großen Konferenz nach Genf eingeladen. UNHCR forderte u.a. Resettlement – Programme von den Ländern, insbesondere der EU und den USA. Das sind Programme, wo Länder eine festgelegte Zahl von bedrohten Menschen übernehmen. In Deutschland waren zuletzt 3000 chilenische Flüchtlinge angesichts der Diktatur von General Pinochet im Jahre 1973, und zuletzt Ende der 90 ziger Jahre 300 bedrohte Menschen aus dem Südlibanon aufgenommen worden, die sich dem Vorwurf ausgesetzt sahen, mit Israel kollaboriert zu haben. In Hinblick auf die irakischen Flüchtlinge geschah jedoch nichts. Schutz wurde von der EU im Rahmen von Aufnahmeprogrammen bisher nicht gewährt.²⁶ Anscheinend kommt nun doch etwas Bewegung in diese Frage. UNHCR hatte im Januar Deutschland einen Konzeptvorschlag gemacht. Wie der Presse der letzten Tage zu entnehmen ist, prüft die Bundesregierung derzeit ein solches Programm.²⁷ Im Jahre 2006 erhielten nur 189 Iraker in Deutschland Schutz zugesprochen, 8,9% aller Asylantragsteller aus dem Irak. Gleichzeitig wurde bei 4.200 Flüchtlingen durch ein Widerrufsverfahren der Asylstatus entzogen.²⁸

Im Mai 2007 änderte sich die Lage aufgrund des öffentlichen Druckes: das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte die Minderheiten wie Christen, Mandäer und Yeziden unter bestimmten Voraussetzungen an. Dies führte zu einer Vielzahl von Asylfolgeanträgen. Die Schutzquote stieg im Zeitraum vom 19.5.07 bis 30.9.07 auf 90,4% an.²⁹ Jedoch ging 2007 die Widerrufspraxis weiter. Knapp 5800 Menschen wurde ihr Flüchtlings – oder Schutzstatus entzogen, wie PRO ASYL in einer Presseerklärung v. 11.1.08 mitteilt. Dort heißt es weiter: „Eine Bereitschaft zur Korrektur der Fehlentscheidungen in etwa 21000 Fällen aus den letzten fünf Jahren haben Bundesinnenministerium und Bundesamt bislang nicht erkennen lassen.“ Der Irrsinn wird noch deutlicher, wenn man sich vor Augen hält, dass zum 31.7.07 trotz Widerruf in 83,4% der Fälle die Menschen trotzdem ein Aufenthaltsrecht erhalten haben.³⁰ Diese Zahl bezieht sich allerdings nicht nur auf den Irak, sondern auf alle Herkunftsländer.

Allerdings kommt etwas Bewegung in die Rechtssprechung. Das BVerwG hat in drei Verfahren, in denen es bei irakischen Flüchtlingen um den Widerruf geht, dem EuGH einige grundlegende Fragen zur Klärung vorgelegt.³¹ Der bayrische Verwaltungs-

²⁵ zu den Zahlen s. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „Asyl in Zahlen 2006“, S. 31ff, insbesondere S. 33 + 36 und „Aktuelle Zahlen Asyl“, S.5; alles unter www.bamf.de

²⁶ s. die Presseerklärungen des UNHCR, so z.B. v. 20.3.07, wo auf das Treffen in Genf hingewiesen wurde.; aber auch v. 22.1.07, 8.2.07 und 9.2.07, siehe www.unhcr.de Stichwort: „Aktuelles“

²⁷ s. Frankfurter Rundschau v. 1.4.08 „Hoffnung für irakische Flüchtlinge“, S. 9

²⁸ s. Presseerklärung von PRO ASYL v. 12.4.07 unter www.proasyl.de Stichwort: „Presseerklärungen“, sowie Bundesamt für Migration und Flüchtlinge v. 9.1.07 „Zugang von Asylbewerbern im Jahre 2006 noch einmal gesunken“, unter www.bamf.de

²⁹ siehe Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „Irak, Anerkennungspraxis religiöser Minderheiten“ unter www.bamf.de

³⁰ s. Antwort der Bundesregierung v. 27.2.08 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE v. 12.12.08 (Drucksache 16/8057)

³¹ s. Pressemitteilung des BVerwG v. 7.2.08 in den Verfahren 10 C 23.07, 10 C 31.07, 10 C 33.07

gerichtshof hat ebenfalls in einem Widerufsverfahren festgestellt, dass es für Sunniten aus dem Zentralirak keine inländische Fluchtalternative gibt und dass diese Menschen gruppenverfolgt sind.³²

4. Schwer erträglich ist die **Rechtsprechung des OVG NRW zur Frage von traumatisierten Flüchtlingen aus dem Kosovo**. Auch wenn es zu einer regelrechten „Schwemme“ von Anträgen mit diesem Vorbringen gekommen ist, sollte man von einem Gericht erwarten können, dass es in der Lage ist zu differenzieren. In seinem Beschluss v. 16.12.04 kam das OVG zu der doch sehr überraschenden Einschätzung, dass die Therapiemöglichkeiten für Traumatisierte im Kosovo sichergestellt sind.³³ Es reiche aus, wenn – wie im Kosovo – eine medikamentöse Behandlung unterstützt von sog. „supportiven Gesprächen“, wie sie Psychiater in der Regel durchführen, um festzustellen, ob die Medikation stimmig ist, vorhanden ist. Man könne nicht von „westlichen Behandlungskonzepten“ ausgehen. Woher das „Obergericht“ seine psychologische Fachkenntnis“ nahm, blieb unerfindlich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Mai 2006 eine andere, ähnliche Entscheidung desselben Senats des OVG NRW beanstandet und darauf hingewiesen, dass das Gericht nicht über eine genügende Sachkenntnis in Hinblick auf angemessene Behandlungsmöglichkeiten bei Traumatisierungen verfüge und deshalb von Amts wegen zur Sachaufklärung verpflichtet ist.³⁴ Das OVG hat jedoch an seiner Rechtssprechung, die auch auf gerichtlicher Ebene nicht unumstritten ist, festgehalten.

5. **Auch bei den Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen gibt es erhebliche Schutzlücken**. Die Aufnahmerichtlinie der EU v. 27.1.2003 wurde im 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz, das am 28.8.07 in Kraft getreten ist, nicht richtig umgesetzt. Nach Art. 17 der Richtlinie wird bei verschiedenen Gruppen von Flüchtlingen, zu denen auch traumatisierte Menschen und Folteropfer gehören,³⁵ der notwendige Bedarf an medizinischer Behandlung nicht gewährt. Die EU – Kommission und das europäische Parlament haben in einem Bericht v. 26.11.07 über die Umsetzung dieser Richtlinie festgestellt, dass u.a. in Deutschland – aber auch in anderen Ländern – noch nicht einmal ein Verfahren festgelegt wird, um zu ermitteln, auf welche Personen diese Bestimmung Anwendung findet. Kommission und Parlament stellen fest: „Die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylbewerber ist ein Kernelement, ohne das die auf die besondere Behandlung dieser Menschen abhebenden Bestimmungen der Richtlinie ins Leere laufen.“³⁶

Es gäbe zu der Frage des Schutzes als Menschenrecht für Flüchtlinge sicherlich noch viel mehr zu sagen. Sicherlich gibt es auch einige durchaus positive Entwicklungen wie z.B. die sog. Qualifikationsrichtlinie der EU v. 29.4.04, die einen sehr differenzierten Begriff von Verfolgung hat, der nun auch in der deutschen Rechtsprechung anzuwenden ist. So gibt

³² Bayrischer VGH, Urteil v. 14.11.07 Az.: 23 B 07.30496

³³ OVG NRW, Beschluss v. 16.12.04 Az.: 13 A 4512/03.A

³⁴ BVerwG, Beschluss v. 24.5.06, Az.: 1 B 118.05,

³⁵ Die Bestimmung lautet: „ (1) Die Mitgliedsstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften....betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. (2) Absatz 1 gibt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders schutzbedürftig anerkannt wurden.“

³⁶ a.a.O. Seite 10 oben

es aktuell z.B. bei der Frage der Verfolgung aus religiösen Gründen durch die Definition von Religion in dieser Richtlinie einige Bewegung in der deutschen Rechtsprechung. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass unser Kirchenkreis zu dieser Frage im August diesen Jahres ein Fachseminar mit den für unseren Bereich zuständigen Außenstellen des Bundesamtes und Richtern des VG Düsseldorf durchführen und dabei eine eigene kirchliche Position formulieren wird.

Insgesamt ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Zahlen der Asylbewerber schon seit Jahren im Steilflug nach unten gehen. Die EU der 27 liegt zahlenmäßig etwa da, wo die EU der 15 1987 lag.³⁷ Und die Zahlen in Deutschland liegen im Jahre 2007 mit 19.164 Asylerstanträgen liegen in der Größenordnung von 1983.³⁸ Aus der Statistik des BMI für das Jahr 2007³⁹ geht allerdings nicht hervor, wie viele der Asylerstanträge solche von Amts wegen für neugeborene Kinder gestellt wurden.

Aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 2007 geht hervor, dass der Irak mit 22,6% der Asylerstanträge das Hauptherkunftsland war.⁴⁰ In den Monaten Januar und Februar 2008 ist der Irak mit 35,1% der Anträge Hauptherkunftsland, bei einem Anstieg der Antragsteller um 41,8% gegenüber den beiden gleichen Monaten im Vorjahr.⁴¹ Im Berliner Tagesspiegel v. 22.11.07 heißt es: „Seit 2003 reicht die Nettozuwanderung nicht mehr aus, um den natürlichen Bevölkerungsschwund zu kompensieren, der auf mehr Sterbefälle als Geburten zurückzuführen ist.“⁴²

Auch von daher ist die massive Abwehrhaltung in der EU und in Deutschland, wie ich sie ansatzweise dargestellt habe, nicht zu verstehen.

3.2. Menschenrechte – das Recht auf Teilhabe – eine zentrale Aufgabe für die Flüchtlingsarbeit

Ich möchte nun zum Schluss noch auf ein anderes Menschenrecht für Flüchtlinge hinweisen, das im Gemeinsamen Wort der Kirchen von 1997 noch nicht in seiner vollen Bedeutung in den Blick gekommen ist. Ich meine das Recht auf Teilhabe oder Partizipation.

Der bekannte Alttestamentler Frank Crüsemann hat in einem bemerkenswerten Aufsatz⁴³ das israelische Fremdenrecht in allen Einzelheiten herausgearbeitet. Dabei weist er auf einen Text hin, der in der Regel ungenannt bleibt und den ich persönlich für „die Krone des alttestamentlichen Fremdenrechtes“ halte. Leider taucht dieser Text in keiner Perikopenordnung unserer Kirche auf. Es handelt sich um Numeri 15,15f. . Man muss sich die Worte auf der Zunge zergehen lassen. Dort heißt es: „Für die ganze Gemeinde gelte nur eine Satzung, für euch wie für die Fremdlinge. Eine ewige Satzung soll das sein für eure

³⁷ zu finden bei EUROSTAT „Asylanträge in der Europäischen Union“

³⁸ s. BAMF „Asyl in Zahlen 2006“, S. 9

³⁹ s. Pressemitteilung des BMI v. 10.1.08

⁴⁰ a.a.O. S.2

⁴¹ s. Pressemitteilung des BMI v. 26.3.08

⁴² s. Asyl – Info 12/2007 von amnesty international, Seite 37

⁴³ „Das Gottesvolk als Schutzraum“ – zum biblischen Asyl- und Fremdenrecht und seinen religionsgeschichtlichen Hintergründen“ in: Wolf Dieter Just (Hg.): „Asyl von unten“, Reinbek bei Hamburg 1993, S. 48 - 71

Nachkommen, dass vor dem Herrn der Fremdling sei wie ihr. Einerlei Gesetz, einerlei Recht soll gelten für euch und für den Fremdling, der bei euch wohnt.“ Das ist starker Tobak!! Ähnlich steht es in Levitikus 24, 22.

Crüsemann kommentiert: „Die Forderung völliger Rechtsgleichheit mag erstaunlich klingen, zumal sie ja nicht von so etwas wie Glauben abhängig gemacht wird. Sie gilt vielmehr ganz objektiv und völlig unbeeinflusst vom Verhalten der Fremden. Sie entspringt einfach der Gegenwart Gottes selbst.“⁴⁴

Gestatten Sie mir eine kurze historische Anmerkung: in einem anderen Aufsatz verweist Crüsemann darauf, dass es die Bibelstelle Numeri 15,15f ist, auf die Martin Buber 1933 den berühmten Neutestamentler und Deutschen Christen Gerhard Kittel verweist, der in einer seiner Schriften die Juden auf eine Art „Fremdlingsschaft“ im Deutschen Reich zurückdrängen wollte.⁴⁵

Doch zurück zu unserer heutigen Situation: von Rechtsgleichheit sind wir weit weg. Die Frage ist, wie wir dies in unsere Wirklichkeit übersetzt können.

Für mich bedeutet dies in unserem heutigen Kontext ein Recht auf Teilhabe, das in Richtung auf Rechtsgleichheit weiter zu entwickeln ist.

Das Zauberwort in der aktuellen Debatte um ein Recht auf Teilhabe heißt Integration. Erstmals mit dem Zuwanderungsgesetz wurde die „Förderung der Integration“ gesetzlich aufgenommen.⁴⁶ Die Formulierung ist offen, so dass Flüchtlinge, die keinen rechtmäßigen Aufenthalt haben, zumindest nicht ausgeschlossen sind. Allerdings wird beim Kernstück der gesetzlich umgesetzten Integration, den Integrationskursen, ein dauerhafter Aufenthalt gefordert, d.h. es wird eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr vorausgesetzt oder dass der oder die Betroffene seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.⁴⁷

Zwar kommt der Gedanke, Integration zu fördern und damit anzuerkennen, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, vierzig Jahre zu spät. Aber immerhin wurde dieser Schritt jetzt endlich auch gesetzlich vollzogen.

In unserem Zusammenhang ist von Interesse, was dies für die große Gruppe von rund 180.000 Flüchtlingen bedeutet, die keinen rechtmäßigen Aufenthalt haben, sondern nur geduldet sind.

Zunächst war die Hoffnung des Gesetzgebers, dass über die Bestimmungen des § 25 Abs. 4 + 5 AufenthG Kettenduldungen abgeschafft werden. Dies hat sich jedoch als Trugschluss erwiesen, da insbesondere die Bestimmung des § 25 Abs.5 AufenthG zu ungenau formuliert worden war, mit der Folge, dass sich die vorherige Praxis im Umgang mit dem AuslG fortsetzte, nämlich dass die wohlwollenden Ausländerbehörden in

⁴⁴ a.a.O. S. 70

⁴⁵ s. Frank Crüsemann „Fremdenliebe und Identitätssicherung“ – Zum Verständnis der „Fremden – Gesetze im Alten Testament (liegt mir nur als Kopie vor)

⁴⁶ s. § 1 Abs.1 Satz 4 AufenthG

⁴⁷ s. § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Einzelfällen einen humanitären Aufenthalt erteilt haben und die große Mehrheit der Ausländerbehörden, die das Gesetz als Abwehrbollwerk verstanden, dies eben nicht taten.

Zwar kam es gewissermaßen zu einer gerichtlichen „Debatte“, ob § 25 Abs.5 AufenthG eine Möglichkeit für Langzeitgeduldete eröffnet. In diesem Zusammenhang sei an den durchaus positiven Aufsatz des Richters am OVG NRW Günter Benassi erinnert, der unter dem Titel: „Die Bedeutung der humanitären Aufenthaltsrechte des § 25 Abs.4 und 5 AufenthG im Lichte des Art. 8 EMRK“ erschienen ist⁴⁸. Letztlich hat sich dieser Ansatz für kettengeduldete Flüchtlinge – von Ausnahmen abgesehen – leider nicht als gangbarer Weg erwiesen.

Ende 2007 hatten in Deutschland insgesamt 44.171 Menschen diese Form der Aufenthaltserlaubnis.⁴⁹ Allerdings muss man sehen, dass darunter Viele sind, die diesen Aufenthalt als Familienangehörige von Flüchtlingen bekommen haben, denen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vom Bundesamt oder einem Gericht zugesprochen worden sind.

Insbesondere von den Kirchen war die Forderung nach einer Härtefallregelung immer wieder gestellt worden. Diese wurde vom Gesetzgeber mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 realisiert. Ende 2007 hatten nach Angaben der Bundesregierung 4.276 Flüchtlinge darüber einen Aufenthalt nach § 23a AufenthG erhalten.⁵⁰ Die Regelung ist bis Ende 2009 befristet. Völlig zurecht hat PRO ASYL in einer Presseerklärung v. 17.3.08 deren Verlängerung gefordert. Ich kenne selbst zum Teil ziemlich aberwitzige Situationen, die sonst nicht hätten gelöst werden können, weil es das Gesetz nicht hergibt oder Ausländerbehörden zu unflexibel sind.

Nach langanhaltenden gesellschaftlichen Forderungen und unter dem Druck der Schwarz – Roten Regierungskoalition, einigte sich die Konferenz der Länderinnenminister am 17.11.06 auf eine Bleiberechtsregelung für geduldete Flüchtlinge, die sechs bzw. acht Jahre in Deutschland leben.

Die Regelung ist am 30.9.07 ausgelaufen. Bundesweit haben knapp 20.000 Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, das sind rund 27,5% der Antragstellerinnen und Antragsteller.⁵¹ Die Praxis ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Während ausgerechnet (!) in Bayern 47,6% der Anträge positiv beschieden wurden, waren es im Saarland nur 6%. IN NRW waren es nach den Angaben der Bundesregierung 20,6%.⁵²

Sehr unterschiedlich sind auch die Ergebnisse in NRW: Wenn man den Angaben der Landesregierung folgt,⁵³ die sich etwas von denen der Bundesregierung unterscheiden, wurden insgesamt 22,01% der Anträge positiv beschieden. Während in Siegen –

⁴⁸ s. Info AusIR Heft 10/2006, Seite 397 - 404

⁴⁹ s. Anm. 29

⁵⁰ s. Anm. 29

⁵¹ s. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE v. 24.10.07 (Drucksache 16/6832) hier insbesondere Seite 6

⁵² s. die Presseerklärung von PRO ASYL v. 6.12.07 „Zur Innenministerkonferenz: Erwartungen an die Bleiberechtsregelung nicht erfüllt“ s. www.proasyl.de Stichwort: „Presseklärungen“

⁵³ Antwort der Landesregierung an die Abgeordnete Monika Düker, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, v. 13.11.07 (Drucksache 14/5442)

Wittgenstein 90 % der Anträge zu einer Aufenthaltserlaubnis führten, waren es beim Schlusslicht im Lande dem Kreis Herford 1,45%. Die unterschiedliche Handhabung kann man auch in unserem Bereich ablesen: während die Stadt Dinslaken mit 76,23% landesweit an dritter Stelle liegt, belegt der Kreis Wesel bei 87 Ausländerbehörden im ganzen Land zusammen mit Moers mit 19,07% den geteilten 65. – 66. Platz. Die Stadt Duisburg liegt mit immerhin 36,87% auf dem 57. Platz. Mit Recht hat die Landtagsabgeordnete Monika Düker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angesichts dieser Ergebnisse die Frage gestellt: „Hängt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom Wohnort ab?“

Damit ist deutlich, dass es keine klare Linie bei den Ausländerbehörden in NRW gibt, die Integration von Flüchtlingen ohne Aufenthaltsrecht zu fördern und eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Der schwierige Umdenkungsprozess, Ausländerecht nicht mehr als Abwehrrecht zu verstehen, sondern von dem Gedanken der Integration auszugehen, ist noch voll im Gang. So manche Ausländerbehörde hat die Veränderung, die mit der Zielsetzung der „ Förderung der Integration“ verbunden ist, meiner Meinung nach noch gar nicht begriffen.

Nach Angaben der Bundesregierung haben Ende 2007 rund 11.800 Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung erhalten, die am 28.8.07 im Rahmen des 2. Änderungsgesetzes mit in Kraft getreten ist. Insgesamt sind es rund 31.500 Flüchtlinge, die bisher über beide Bleiberechtsregelung vorübergehend einen Aufenthalt bekommen haben. Wenn man dem gegenüberstellt, dass es Ende 2007 nach Angaben der Bundesregierung noch rund 135.000 Flüchtlinge mit Duldung gab, davon zum 12.11.07 rund 81.500 mit sechsjährigem Aufenthalt, stellt sich die Frage, ob nicht das Ziel verfehlt werden wird, die Zahl der Geduldeten kräftig zu reduzieren und somit deren aufenthaltsrechtlicher Probleme einer Lösung zu überführen.⁵⁴

Wenn Ende 2009 die gesetzliche Bleiberechtsregelung ausläuft und insbesondere das Kriterium der ausreichenden Arbeit geprüft werden wird, werden wir sehen, ob bei Ausländerbehörden der Umdenkungsprozess weitere Fortschritte gemacht hat. Ich persönlich bin da eher pessimistisch. Es wird insgesamt eher zu einem Hauen und Stechen kommen.

Wie schwierig die Situation um das Recht auf Teilhabe ist, zeigen auch die Entwicklungen sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch auf nationaler Ebene in Deutschland. In der Mitteilung des Rates der Europäischen Union v. 19.11.2004, in der eine „Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union“ formuliert wird, wird ein rechtmäßiger Aufenthalt der Betroffenen vorausgesetzt.⁵⁵

Dasselbe gilt für den Nationalen Integrationsplan, der Anfang Juli 2007 bei der Integrationskonferenz, zu der unsere Bundeskanzlerin Frau Merkel eingeladen hatte, verabschiedet wurde. So heißt es auf Seite 13 in der Eingangserklärung der Bundesregierung: „ Auf Seiten der Aufnahmegesellschaft benötigen wir dafür Akzeptanz, Toleranz, zivilgesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Menschen, die recht-

⁵⁴ s. Anm. 29; die Zahl der Geduldeten mit sechsjährigem Aufenthalt ist dem Schnellinfo des Flüchtlingsrates NRW 2/2008 v. 27.2.08 entnommen.

⁵⁵ s. die Mitteilung (Nr. 14615/04) Seite 15 – 25, hier insbesondere Seite 15 Nr. 1

mäßig bei uns leben, ehrlich willkommen zu heißen.“ Heißt dies im Umkehrschluss, dass all die Anderen nicht willkommen sind?

Sicherlich, in Alltag ist diese Unterscheidung nicht aufrecht zu erhalten. Dies wird auch an vielen Stellen des Integrationsplanes deutlich. Wenn es um die Sprach (Förderung) im Kindergarten oder um Maßnahmen in der Schule geht, kann ja – und wird auch nicht – vorher nach dem Ausweis gefragt. Und die meisten Bundesländer – zuletzt auch NRW im Jahre 2005 – haben ja die Schulpflicht auch für Asylbewerberkinder und geduldete Kinder und Jugendliche eingeführt.

Die Darstellungen im Integrationsplan bleiben widersprüchlich. Da wird betont, dass unser Land „... das Potential der Kinder und Jugendlichen aus Zuwanderungsfamilien ...“ braucht. Dies wird wie folgt begründet: „... denn die Menschen, die in Deutschland leben, sind unsere wichtigste Ressource.“⁵⁶ Da stellt sich die Frage: gilt das für Kinder von Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen nicht?

Dennoch: gegen diese Sichtweise regt sich im Nationalen Integrationsplan selbst Widerstand. Gerade in der Arbeitsgruppe „ Gute Bildung und Ausbildung sichern, Arbeitsmarktchancen erhöhen“, an der u.a. auch die für unseren Bereich zuständige MdB Ilse Falk (CDU) teilgenommen hat, wurde formuliert. „ ...keinem Kind und Jugendlichen dürfen wegen seines aufenthaltsrechtlichen Status Bildungschancen verweigert werden.“ Und in der Arbeitsgruppe „Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern. Gleichberechtigung verwirklichen“, heißt es: „Einige merkten an, ein nationales Integrationskonzept müsse auch und gerade die Migrantinnen und Migranten in den Blick nehmen, die nur geduldet und gar illegal in Deutschland aufhältig seien.“⁵⁷

Gewiss, mit dem 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz, hat es eine wichtige Änderung gegeben: Asylbewerberinnen und Bewerber sowie geduldete Flüchtlinge, die vier Jahre in Deutschland leben, können einen direkten Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung erhalten.⁵⁸ Das ist zwar nur eine Ermessensregelung, trotzdem zeigt sich schon jetzt, dass dies viele Flüchtlinge ohne Aufenthaltsrecht in Arbeit bringen wird und Jugendlichen, die eine Ausbildung machen wollen, die Möglichkeit bietet, ihren Ausbildungsweg fortzusetzen. Diese sind wichtige – wenn auch nicht ausreichende – Schritte der Integration.

Denn gerade an der Situation dieser Jugendlichen wird die ganze Widersprüchlichkeit dieser Regelung deutlich, weil ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfen oder BAFÖG mit der 22. Novelle des BAFÖG – Gesetzes, die am 1.1.08 in kraft getreten ist, nur für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt gilt und gleichzeitig ausgeweitet wurde.

Unsere Bundeskanzlerin Frau Merkel hat in ihrer Rede beim internationalen Symposium „Integration durch Bildung“ am 16.10.07 folgende bemerkenswerten Sätze formuliert: „Wir können auf kein einziges Talent, auf keinen Menschen in unserer Gesellschaft verzichten.“

⁵⁶ s. S. 15

⁵⁷ die beiden Zitate s. S. 62 und 88

⁵⁸ s. § 10 Satz Satz 3 BeschVerfV

Und dann setzte sie fort: „Wenn wir über Fachkräftebedarf reden, dann müssen wir zuerst einmal schauen, dass wir den Menschen in unserem Land eine wirkliche Chance geben. Dafür ist unsere ‚Nationale Qualifizierungsinitiative‘ ein ganz wichtiger Baustein.“⁵⁹

Ich vermute, sie hat ihre Sätze nicht so meint, wie sie diese gesagt hat. Wenn es aber richtig ist, dass wir auf kein Talent verzichten können, dann sollte jugendlichen Flüchtlingen ohne Aufenthaltsrecht, die eine Ausbildung machen, der rechtmäßige Aufenthalt auch ermöglicht werden. Und dasselbe gilt für den Fachkräftebedarf. Wie viele Menschen werden jedes Jahr abgeschoben, ohne dass geschaut wird, ob wir diese Menschen brauchen? Angesichts der demographischen Entwicklung ist die Abschiebep Praxis sträflich!

Die Frage, die Frau Merkel aufgeworfen hat, ist – vielleicht auch gegen ihren Willen - zukunftsweisend: wir müssen schauen, welche Talente die Menschen mitbringen, die als Flüchtlinge zu uns kommen. Die starre Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Migranten ist überholt. Darauf wird in der Forschung schon seit Langem hingewiesen. Nicht zuletzt hat dies zu Weihnachten 2007 der hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Antonio Guterres in einem Gastbeitrag in der Frankfurter Rundschau getan, wenn er sagt: „In vielen Regionen der Welt setzen sich jedoch Bevölkerungsbewegungen gleichzeitig aus Flüchtlingen und Migranten zusammen. Im internationalen Sprachgebrauch spricht man deshalb von mixed movements.“⁶⁰

Diesem Zusammenhang wird der deutsche Gesetzgeber kaum gerecht. Zwar gibt es in den §§ 17 + 18 AufenthG Regelungen für Ausbildungs – und Beschäftigungszwecke. Aber dies reicht bei Weitem nicht aus. Es müssen klare Regelungen gefunden werden, die es möglich machen, von einem Aufenthalt aus humanitären in einen Aufenthalt aus Migrationsgründen zu wechseln. Außerdem macht es Sinn, wenn die gesetzliche Altfallregelung mit Stichtag zu einer permanenten Bleiberechtsregelung weiter entwickelt wird.

Ich sehe in diesem Zusammenhang einen Herrn aus Wesel vor meinen Augen, der als albanischer Flüchtling aus dem Kosovo vor vielen Jahren gekommen ist. Dieser Mann, ist heute über 65 Jahre alt und hat an der Universität Pristina als Mathematikprofessor gearbeitet. Er war in Wesel im dortigen Ev. Krankenhaus in der Müllbeseitigung tätig. – Was für ein Wahnsinn! Was für eine Vergeudung von Talenten! Und das nur, weil wir Flüchtlingen, die kein Asylrecht erhalten haben, das Recht auf Teilhabe verweigern.

Ich bin froh, dass wir hier in Dinslaken schon weiter sind. Der Versuch von Flüchtlingen ohne Aufenthaltsrecht, sich nach besten Kräften zu integrieren, wird belohnt. Der Ansatz, von den Talenten der Menschen, die zu uns kommen, auszugehen, wird in der Verwaltungsspitze erkannt und diese Flüchtlinge werden aufenthaltsrechtlich, so weit es möglich ist, gefördert. Auf diese Weise wird dem Recht auf Teilhabe entsprochen.

⁵⁹ s. www.bundesregierung.de

⁶⁰ s. FR v. 24./25.12.07 unter dem Titel „Welt in Bewegung“ Seite 3 unter „Thema des Tages“

4. Zusammenfassung

Ich komme zum Schluss. Wir sind einen weiten Weg miteinander gegangen. Dabei wurde deutlich, dass nicht nur Gesetze eine Gesellschaft zusammenhalten, sondern dass es Werte sind, wie sie in der „Goldenen Regel“ beim Evangelisten Matthäus beispielhaft formuliert sind. Insofern ist es wichtig, zwischen Menschenwürde und Menschenrechten zu unterscheiden. Gleichzeitig besteht aber immer auch ein Zusammenhang zwischen beiden, der nicht übersehen werden darf.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gerhard Greiner, Flüchtlingspfarrer im Diakonischen Werk Dinslaken

Im April 2008